

„Der Mensch ist von höchster Würde, weil er eine Seele hat, die ausgezeichnet ist durch das Licht des Verstandes, durch die Fähigkeit, die Dinge zu beurteilen und sich frei zu entscheiden und die sich in vielen Künsten auskennt“

(Samuel Pufendorf, „De iure naturae et gentium“, erschienen 1672, 2. Buch, 1. Kapitel § 5)

Anhörung zum beabsichtigten Einbehalt von 10% des Regelsatzes vom Arbeitslosengeld II und zum Einbehalt des befristeten Zuschlags nach dem Bezug von Arbeitslosengeld

1. Würdigung der Pflicht zum Erscheinen im Termin am 12.4.2010 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Widerspruchsstelle der ARGE Nürnberg aus dem Widerspruchsbescheid vom 21.4.2010

Eine Sanktion nach § 31 Abs. 2 SGB II ist rechtswidrig, da die Einladung vom 26.3.2010 zum Termin am 12.4.2010 keine pflichten-begründende bzw. deklaratorisch pflichten-feststellende Meldeaufforderung im Sinne von §§ 59, 31 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 309 SGB III ist.

Mit der o.g. Verwaltungsentscheidung hat die ARGE festgestellt, dass die Einladung vom 26.3.2010 kein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X ist, da diese keinen Regelungsgehalt hat.

Hierzu führt die Widerspruchsstelle aus:

„Mit dem angefochtenen Schreiben werden Rechte des Widerspruchsführers weder begründet, noch geändert, entzogen oder festgestellt.“

Entsprechend begründet die Einladung vom 26.3.2010 zum Termin am 12.4.2010 weder eine Pflicht zum Erscheinen, noch konkretisiert sie eine etwaige gesetzliche Meldepflicht deklaratorisch für den für den Einzelfall des Betroffenen bzw. stellt eine solche fest, um sie für den Einzelfall des Betroffenen klarzustellen.

Da keine pflichten-feststellende Meldeaufforderung vorliegt, ist die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 31 Abs. 2 SGB II rechtswidrig.

2. Nichtigkeit der Einladung vom 26.3.2010 zum Termin am 12.4.2010

Die Einladung verstößt gegen den Anspruch des Staates, nach Art. 20 GG ein Rechtsstaat zu sein und als solcher an seine Bürger nur inhaltlich ausreichend bestimmte Verwaltungsakte zu richten (BverwG, DVBl. 1996, 1062).

Selbst wenn man der Einladung vom 12.4.2010 den Charakter eines deklaratorisch pflichten-feststellenden Verwaltungsaktes im Sinne einer Meldeaufforderung nach §§ 59, 31 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 309 SGB III unterstellt, wäre diese nichtig.

Der Einladung ermangelt es nämlich an hinreichender Bestimmtheit, weil keiner der gesetzlich abschließend in § 309 Abs. 2 SGB III analog festgelegten Meldezwecke angegeben ist. Der genannte Meldezweck

„über Ihr Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation zu sprechen“

ist nicht im Entferntesten eine allgemeine Umschreibung der Meldezwecke des § 309 Abs. 2

SGB III und erlaubt daher auch nicht im Wege der Auslegung einer verwaltungsrechtlichen Willenserklärung die Zuordnung zu einem der Meldezwecke des § 309 Abs. 2 GB III, der wie folgt lautet:

„(2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren,
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen.“

Daher ist die Einladung vom 26.3.2010 zum Termin am 12.4.2010 nichtig im Sinne der Generalklausel des § 40 Abs. 1 SGB X mit der Rechtsfolge der Unbeachtlichkeit gemäß § 39 Abs. 3 SGB X. Daher scheidet die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 31 Abs. 2 SGB II aus.

3. Rechtswidrigkeit der Einladung vom 26.3.2010 zum Termin am 12.4.2010 wegen nicht erkannten Ermessens und unterlassener Anhörung

a) Nicht erkanntes Auswahlermessen und Begründungsmangel

Die Einladung verstößt gegen den Anspruch des Staates, nach Art. 20 GG ein Rechtsstaat zu sein und als solcher an seine Bürger nur inhaltlich ausreichend begründete Verwaltungsakte zu richten. Die Begründung muss den Bürger in den Stand setzen, sich mit Aussicht auf Erfolg und abschätzbarem Prozessrisiko gegen eine Maßnahme zu wehren.

Die Einladung verstößt aber nicht nur gegen den Anspruch des Staates, Rechtsstaat zu sein, sondern missachtet das Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruches des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz der öffentlichen Interessen unerlässlich ist (BverfGE 19, 342/348 f.). Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen von Ermessensentscheidungen kommt eine individuelle, die Rechts- und Freiheitssphäre verteidigende Funktion zu (BverwGE 81, 310/338).

Die Ausführungen in der Einladung vom 26.3.2010 lassen nicht erkennen, dass die ARGE Nürnberg das ihr in § 309 Abs. 2 SGB III eingeräumte Auswahlermessen betreffend des Meldezwecks überhaupt erkannt hat. Die ARGE nennt keine Gesichtspunkte, warum der nicht in § 309 Abs. 2 SGB III gelistete Meldezweck

„über Ihr Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation zu sprechen“

überhaupt erforderlich, geeignet und angemessen zur Zweckerreichung sein soll. Daher stellt die Einladung in den allgemeinen Freiheitsanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat dar.

Die Einladung vom 26.3.2010 zum Termin am 12.4.2010 leidet an einem Begründungsmangel im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 GB X und wäre im Widerspruchsverfahren zwingend im Sinne der Verteidigung des Freiheitssphäre des Bürgers aufzuheben gewesen.

b) Zweimalig unterlassene Anhörung

Die zweimalige Unterlassung der Anhörung vor Erlass der Einladung bzw. des Widerspruchsbescheids steht dem Anspruch des Staates entgegen, Menschen in Verwaltungsverfahren nicht als Objekte staatlichen Handelns, sondern als Subjekte am Verfahren selbst teilhaben zu lassen und die Menschen nicht mit behördlichen Entscheidungen einfach mal so zu überraschen.

Menschen haben eine Würde, und sind daher keine bloßen Objekte staatlichen Handelns (Art. 1 Abs. 1 GG, BverfGE 30, 1/26). Es gilt eben nicht, dass der Einzelne nichts ist, der Staat oder die Gemeinschaft aber alles ist. Der Staat und seine Ziele haben keinen Eigenwert (JöR 1951, 48). Auch nicht die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit und schon gar nicht die Förderung eines Niedriglohnssektors oder von Arbeitsgelegenheiten ohne Lohn.

Der Betroffene wurde weder vor Erlass der Einladung, noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides gemäß § 24 SGB X angehört. Eine Anhörungspflicht bestand, da die Einladung als Meldeaufforderung ein belastender Verwaltungsakt ist (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.3.2008, ZFSH/SGB 2008, 358), der die allgemeine Mitwirkungspflicht für den Einzelfall mit Verpflichtungswirkung konkretisieren soll.

4. Sanktionen nach § 31 SGB II sind Zwangsstrafen und verletzen die Würde des Menschen

Der zentrale Sanktionsparagraf § 31 SGB II steht im Widerspruch zum Anspruch des Staates, die Würde des Menschen zu schützen und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum inklusive eines Mindestmaßes an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe stets einzulösen.

a) Einordnung des Einbehalts vom Regelsatz als Zwangsgeld mit Strafcharakter (Zwangsstrafe)

Systematisch ist § 31 SGB II im Unterabschnitt „Anreize und Sanktionen“ des SGB II eingeordnet und soll Pflichten- und Obliegenheitsverletzungen sanktionieren. Etymologisch stammt das Wort „Sanktion“ aus dem Französischen bzw. Lateinischen und hat die Bedeutung einer „Zwangmaßnahme“ bzw. einer „Bestrafung“. Entsprechend ist das Wort „Sanktion“ ein Synonym für eine „Vergeltungsmaßnahme“, eine „Repressalie“, eine „Zwangmaßnahme“ (euphemistisch „wirtschaftliches Druckmittel“) eben.

Der Charakter der Zwangsstrafe zeigt sich insbesondere daran, dass die staatliche Vergeltungsmaßnahme für Zeiträume bemessen ist, die in keinem Zusammenhang zum erwünschten Verhalten stehen, und die auch nicht durch sofortige Änderung des Verhaltens beendet oder abgemildert werden kann. Im vorliegenden Fall eines harmlosen Meldeversäumnisses könnte auch bei Nachholen der persönlichen Meldung die Strafe nicht gemildert oder von Strafe abgesehen werden. Ferner wird bei Verhängung der Repressalie typisierend unterstellt, dass der Allgemeinheit Schaden entstanden ist.

b) Verletzung der Würde des Menschen

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9.2.2010 (Az. 1 BvR 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) festgestellt hat, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (seine physische Existenz und

ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben) dem Grunde nach unverfügbar ist, was bedeutet, dass es ein absolutes und vor-konstitutionelles Menschenrecht ist und **eingelöst werden muss**. Diesen verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügen die derzeitigen Regelsätze nicht.

Entscheidend ist hier die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum inklusive eines Mindestmaßes an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe immer eingelöst werden muss, das heißt auch im Falle einer Pflichtverletzung.

Weiter hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die bisherige Ermittlung der Erwachsenenregelsätze nach § 20 Abs. 2 SGB II den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht genügen, da sich der Gesetzgeber Schätzungen ins Blaue hinein bedient habe.

Das bedeutet letztlich, dass Vergeltungsmaßnahmen nach § 31 SGB II eben nicht in einen etwaigen finanziellen Komfortbereich stoßen, der möglicherweise durch besondere Zulagen entstanden wäre und nun zur Disposition stünde und in den man dann aus beliebigen Gründen strafen könnte, weil der Betroffene z.B. Meldeaufforderungen nicht nachkommt.

Stattdessen greifen die Zwangsstrafen unmittelbar dort ein, wo es dem Bedürftigen zum menschenwürdigen Dasein eigentlich verfassungsrechtlich zugesichert sein sollte, und für das auch nach dem Grundgesetz keine Möglichkeit vorgesehen ist, dies zu verwirken. Es wird also bei einer bestehenden und nachgewiesenen Notlage des Hilfebedürftigen eingegriffen mit der Folge, dass sich die Notlage noch verschärft.

Dass die Vergeltungsmaßnahme nach § 31 SGB II Strafcharakter haben, ergibt sich daraus, dass sie bei nachträglicher Befolgung bzw. Nachholen der Pflicht nicht wegfallen. Ziem erhält § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB II mit der Formulierung „... sich weigert...“ das klassische Schuldelement; die Zwangsstrafen des § 31 SGB II dienen also auch dem Schuldausgleich.

Ergebnis: Einbehaltungen nach § 31 SGB II sind Zwangsstrafen, die die Würde des Menschen verletzen.